

Bundesministerium für
 Verkehr, Innovation und Technologie
 Radetzkystraße 2
 1030 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
 1040 Wien
 T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233
 E rp@wko.at
 W <http://wko.at/rp>

Via E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
 Cc: legistik@patentamt.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 504-0/2016/GB/VR	4299	29.02.2016
	Mag. Gabriele Benedikter		

Bundesgesetz, mit dem das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Markenschutzgesetz 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden - Stellungnahme

Die Wirtschaftskammer Österreich gibt zu obigem Betreff folgende Stellungnahme ab:

**Zu Art 1
 Änderung des Patentgesetzes**

Auch die Wirtschaftskammer Österreich hat die Vermengung „hoheitlicher Bereich – Teilrechtsfähigkeit“ stets kritisch gesehen und in ihren Stellungnahmen darauf hingewiesen (zuletzt zur Teilrechtsfähigkeitsverordnung 2010). Wir begrüßen daher, dass die Aufgaben des teilrechtsfähigen Bereiches künftig durch den Hoheitsbereich des Patentamtes im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung erfüllt werden sollen und erwarten, dass zum Vorteil der österreichischen Wirtschaft Leistungen des Patentamtes noch effizienter, schneller und bedarfsoorientierter erfolgen können. Neben den vom Patentamt wahrzunehmenden hoheitlichen Aufgaben besteht Interesse vor allem an Leistungen im Bereich der Recherchen sowie der Information, Dienstleistungen und Analysen sowie beim Zugang zu ausländischen Patentinformationen für innovative inländische Unternehmen. Die Wirtschaftskammer Österreich geht auch davon aus, dass die geplanten Änderungen die Voraussetzungen für eine Anpassung des Leistungsprofils des Österreichischen Patentamtes an aktuell anstehende Herausforderungen verbessern werden, wie z.B. zur Umsetzung der IP-Strategie des Bundes oder des EU-Gemeinschaftspatents mit der lokalen Kammer im Rahmen der neu einzurichtenden EU-Patentgerichtsbarkeit, aber auch im Bereich der Weiterentwicklung von online verfügbaren Ressourcen.

Gegen die Übergangsregelungen bestehen keine Einwände.

**Zu Art 5
Änderung des Patentamtsgebührengesetzes**

Begrüßt werden auch die vorgeschlagenen Änderungen zu Art 5 Z 2 (§ 33) hinsichtlich der Entgeltlichkeit von Service- und Informationsleistungen des Patentamtes sowie die Zweckbindung für die Verwendung dieser Mittel zum Ausbau von Service- und Informationsleistungen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes.

Einleuchtend ist auch, dass die Höhe des Entgelts den jeweiligen Arbeits- und Sachaufwand zu berücksichtigen hat. Unseres Erachtens sollte jedoch noch präzisiert werden, wann eine Leistung als „überwiegend im öffentlichen Interesse gelegen“ angesehen werden kann. Die Forschungs- und Innovationstätigkeit von Unternehmen mit einer guten Aussicht auf eine entsprechende Nutzung und Verwertung registrierbarer Schutzrechte sollte für die österreichische Wirtschaft jedenfalls von solchem Interesse sein.



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin